

RUBAGeGARANTIE

Garantiebestimmungen für Elektromaschinen
und Elektrogeräte der Fa. RUBAG, Birsfelden



Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Garantiezeit und Umfang.....	2
3.	Gewährleistung übrige Batterien, Akkus und Batteriepacks.....	2
4.	Voraussetzungen für eine 36-monatige RUBAGeGARANTIE.....	3
5.	Umfang der Garantieleistungen	3
6.	Ersatzteilgarantie innerhalb der Garantiezeit	3
7.	Vorkommnisse, die zum Beenden des Garantiezeitraumes führen.....	4
8.	Nicht erfasst von der RUBAGeGARANTIE 3 Jahre sind:	5
9.	Schadenersatz während der Garantiezeit	5
10.	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie	6
11.	Abwicklung im Garantiefall.....	6
12.	Zusätzliche optionale Dienstleistungen.....	6
13.	Allgemeines / Rechtliches.....	6

1. Geltungsbereich

Diese **RUBAG GARANTIE** Bestimmungen gelten für den Verkauf von Geräten oder Maschinen durch die Firma RUBAG, nachfolgend Verkäufer oder RUBAG genannt, an den Käufer. Sie gelten beim direkten Kauf bei der Firma RUBAG und sind auf die Landesgrenzen der Schweiz sowie das Fürstentum Lichtenstein beschränkt.

2. Garantiezeit und Umfang

Der Verkäufer gewährt beim Kauf eines neuen Gerätes oder Maschine mit Akku- oder Batteriebetrieb grundsätzlich 12 Monate oder 1'000 Betriebsstunden Garantie, je nach dem, was zuerst eintritt. Die Garantiefrist beginnt mit der Auslieferung des Gerätes oder Maschine und bedingt den Kauf bei der Fa. RUBAG, Servicecenter und Zweigstellen sind ausgeschlossen, kommt der Kaufvertrag nicht mit der Fa. RUBAG direkt zustande. Die Garantiezeit ist auf den Erstkäufer des Produkts beschränkt und ist nicht übertragbar.

Grundsätzlich wird auf die Antriebs-Batterie und den Antriebsstrang inkl. Kabelbaum, Sicherungen, Schalter, Bedienhebel usw. des Gerätes oder der Maschine 1 Jahr Gewährleistung gewährt, wenn nichts anderes vermerkt wird.

Je nach Hersteller und Maschine wird ein längerer Zeitraum gewährt:

- Schäffer Elektroradlader: 36 Monate oder 3'000 Ladezyklen auf die Li-Ion Batterie
- YANMAR Radlader: 36 Monate oder 3'000h auf die Li-Ion Batterie
- YANMAR Raupenbagger: 36 Monate oder 3'000h auf die Li-Ion Batterie
- Weber Akku-Maschinen 36 Monate auf Maschine, exkl. Batterie & Ladegerät
- RUBAG Elektro-Gabelstapler 36 Monate auf Maschine exkl. Batterie & Ladegerät

Diese Auflistung ist abhängig von Lieferanten bzw. Hersteller der jeweiligen Geräte / Maschinen und kann jederzeit widerrufen, angepasst sowie erweitert werden und ist daher nicht bindend. Ohne Anpassung des Lieferanten / Herstellers wird RUBAG an der Dauer festhalten und diese gewährleisten.

3. Gewährleistung übrige Batterien, Akkus und Batteriepacks

Auf Batterien, die nicht für den Antrieb der Maschine zuständig sind, wie zum Beispiel für ein 12V Bordsystem, welches die Beleuchtung, Radio usw. versorgt, wird grundsätzlich 1 Jahr Gewährleistung gewährt, wenn nichts anderes vermerkt wird. Ein Defekt, welcher auf Abnutzung, übermässigen oder falschen Gebrauch zurückzuführen ist, ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Es sind dies beispielsweise:

- Batterien von Handsender
- Batterien von Funkfernsteuerungen
- 6V & 12V Batterien Bordsystem

4. Voraussetzungen für eine 36-monatige RUBAGeGARANTIE

Auf Geräte mit einer 12-monatigen Garantiedauer ist dieser Punkt nicht anwendbar. Zum Erhalt der RUBAGeGARANTIE sind die nach Betriebsanleitung erforderlichen Servicearbeiten nach Wartungsintervall stets durch eine RUBAG Niederlassung durchführen zu lassen. Werden die Betriebsstunden nicht erreicht, muss mindestens einmal pro 12 Monate eine Wartung durch den Verkäufer durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Garantie automatisch um weitere 12 Monate oder 1'000h (was zuerst eintritt), jedoch bis maximal 3'000h oder 36 Monate, wenn beim Verkauf eine 36-monatige Garantie verkauft wurde.

Tritt während der Garantiedauer ein Sachmangel auf, richtet sich der Garantieanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften, falls nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

5. Umfang der Garantieleistungen

Der Verkäufer garantiert, dass das Vertragsobjekt frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und den geltenden Industriestandards entsprechen.

Während des Garantiezeitraums wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen defekte Teile reparieren oder ersetzen, sofern der Defekt auf einen Herstellungsfehler oder eine fehlerhafte Verarbeitung zurückzuführen ist und nicht unter Abschnitt «nicht erfasst von der RUBAGeGARANTIE sind» aufgeführt wird.

Die Garantie umfasst die Behebung sämtlicher Sachmängel des Vertragsobjekts in Bezug auf Fertigungs- oder Materialfehler. Sie ist auf die Nachbesserung des Sachmangels beschränkt. Andere gesetzliche Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Garantieverlängerung gilt gerätebezogen und ist somit nicht übertragbar.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf Naturkatastrophen, höhere Gewalt oder andere nicht vorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind, die ausserhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen. Die Garantie deckt keine Schäden oder Mängel ab, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch der Baumaschinen und -geräte zurückzuführen sind. Dies schliesst insbesondere den Einsatz ausserhalb der vom Hersteller vorgesehenen Anwendungsgebiete sowie den Einsatz in extremen Umweltbedingungen aus.

6. Ersatzteilgarantie innerhalb der Garantiezeit

Wird innerhalb der Garantielaufzeit ein Ersatzteil auf Garantie ersetzt, beträgt die Garantiezeit auf das ausgewechselte Ersatzteil 1 Jahr.

Diese erweiterte Garantie beinhaltet nur die Materialkosten, die Arbeits- und Reisekosten sind nach dem Ablauf der Garantielaufzeit ausgeschlossen.

Massgebend hierbei ist das auf dem Lieferschein der FA. RUBAG vermerkte Lieferdatum des Ersatzteiles.

7. Vorkommnisse, die zum Beenden des Garantiezeitraumes führen

Die Garantie erlischt:

- wenn der Kunde Reparaturen oder Wartungsarbeiten am Vertragsobjekt selbst oder diese durch Dritte durchführen lässt. Sollte der Kunde dies trotzdem machen, tut er dies auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten.
- wenn das Produkt von einer nicht von RUBAG autorisierten Person repariert, geändert oder gewartet wurde.
- bei jeglichen Änderungen an der Maschine oder dem Gerät, welche nicht vom Verkäufer durchgeführt oder genehmigt wurden.
- wenn der Käufer Betriebsstoffe verwendet, die nicht den Herstellerempfehlungen entsprechen und zu Schäden an dem Vertragsobjekt führen.
- wenn Eingriffe an der Software, Firmware oder Verkabelung als Ganzes des Produkts vorgenommen werden, ohne dies mit RUBAG abgesprochen zu haben
- bei der Verwendung von Zubehör, Ersatzteilen oder Ladegeräten, die nicht durch den Hersteller freigegeben wurden.
- bei nachweislich falschem Einsatz und/oder Handhabung des Elektrogerätes / der Elektromaschine.

Es sind dies beispielsweise:

- Nicht einhalten der zugelassenen Umgebungsbedingungen, wie z. B. Schutzart/IP-Zertifizierung, zulässige Umgebungstemperatur oder zulässige Luftfeuchtigkeit (z. B. Betrieb bei extremer Hitze, Kälte oder hoher Feuchtigkeit)
- Betreiben des Vertragsobjektes bis zu einem SOC-Status von 0% (Batterie komplett entladen)
- Falsche Lagerung durch beispielsweise nicht durchführen von regelmässigen Erhaltungsladungen.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf die Nichtbeachtung der Bedienungs- und Sicherheitsanleitungen des Herstellers zurückzuführen sind.

In obigen Fällen erlischt die Garantie des Käufers beim Verkäufer sofort. Sie kann nicht nachträglich wieder aufgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, sollte beim Kauf eine erweiterte Garantie oder ähnliches gekauft worden sein.

8. Nicht erfasst von der RUBAG **eGARANTIE 3 Jahre** sind:

- Die Auflistungen unter Punkt 7.
- Schäden an Zubehörteilen, Werkzeugen oder Verschleissteilen, wie z.B. Meissel, Glättescheiben, Diamantscheiben, Anbauplatten, Löffel, Hubgabeln usw.
- Schäden an Zubehörgeräten und Werkzeugen, welche nicht im Herstellerwerk konfiguriert und verbaut wurden und nicht zum Grund-Lieferumfang der Maschine gehören, wie z.B. Schnellwechsler, Power Tilt, Schwenkantriebe, Tilt- / Rotatoren, Abbauhammer, Erdbohrer, Greifer, Schalengreifer, Mehrzweckgreifer, usw.
- Schäden an speziellen Aufbauten und Abänderungen wie zum Beispiel Zentralschmieranlagen, Hubhöhen- und Schwenkbegrenzungen, Funkfernsteuerungen, nachträglich aufgebaute Parallelumschaltungen usw.
- Teile, welche zum Wartungsumfang gehören sowie Teile mit Bodenberührung und deren direkter Antrieb, insbesondere komplette Fahrwerke bei Raupenfahrzeugen inklusive aller Komponenten wie Lauf- und Tragrollen sowie Leit- und Endantriebsrad.
- Komponenten, die das Hydrauliksystem betreffen sowie Schäden an Hydraulikschläuchen, Hydraulikverschraubungen und O-Ringen oder andere Dichtungen, Hydraulikzylindern und deren Dichtungen sowie Hydraulikkupplungen jeglicher Art, wie Steck-, Schraub-, Multi-, Vollhydraulische Kupplungen.
- Optische Erneuerungen/Optimierungen, Transportschäden, Betriebsstoffe, etc.
- Glasbruchschäden an Spiegel, Scheiben, Lampen, Kameras usw.
- Schäden herführend von Bedienungsfehlern, Vandalismus, sonstigen Gewaltschäden, äussere Einwirkungen von Dritten, höhere Gewalt sowie Elementarereignisse, etc.
- Schäden, welche auf mangelhafte oder fehlerhafte, tägliche und wöchentliche Wartung durch den Kunden zurückzuführen sind sowie durch den Kunden selbst ausgeführte Reparaturen.
- Schäden an Batterien, die auf Tiefenentladung, falscher Anschluss des Ladegeräts, Verwendung nicht zertifizierter und von RUBAG genehmigte Ladegeräte, Drittanbieter-Ladegeräte oder Netzabhängige Überspannung zurückzuführen sind.

9. Schadenersatz während der Garantiezeit

Es besteht kein Schadenersatzanspruch. Für die Dauer der Garantiereparatur besteht ausserdem kein Anspruch auf ein kostenloses Ersatzgerät.

Jeder Kunde hat die Möglichkeit, falls seitens **RUBAG** verfügbar, zu Sonderkonditionen ein Ersatzgerät zu mieten. Dies muss vor Anlieferung telefonisch beim Verantwortlichen angefragt und mitgeteilt werden und kann von Seiten **RUBAG** abgelehnt werden, sollte im Einzelfall kein Ersatzgerät verfügbar sein.

RUBAG ist nicht in der Pflicht, ein Ersatzgerät zu organisieren oder zu beschaffen

Das Ersatzgerät muss vom Kunden abgeholt werden und mit dem Erhalt des eigenen Gerätes sauber, komplett und vollgetankt oder vollgeladen zurückgebracht werden.

Für die Dauer der Ersatzgerät-Miete gelten die aktuellen Mietbedingungen der Fa. **RUBAG**.

10. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie

Eine ordnungsgemässe Bedienung und Verwendung des Gerätes gemäss Bedienungsanleitung. Die Durchführung der vom Hersteller vorgeschrieben regelmässigen Wartung gemäss Bedienungsanleitung und eine jährliche Wartung durch die Fa. RUBAG Verwendung von Original-Ersatzteilen, geliefert durch RUBAG.

11. Abwicklung im Garantiefall

1. Unverzögliche schriftliche Mängelanzeige des Sachmangels an die nächstgelegene RUBAG Niederlassung.
Erforderliche Angaben:
 - Zeitpunkt der Feststellung des Mangels
 - Beschreibung des Sachmangels
 - Betriebsstunden
 - Hersteller, Modell, Typ, Serie-Nummer
 - falls möglich Übersendung von Fotos.
2. Anlieferung des mangelhaften Gerätes durch den Kunden bei der nächsten RUBAG Filiale, ordnungsgemäss verpackt, mit kurzer Mängelbeschreibung. Versenden an die nächste RUBAG Niederlassung durch den Kunden auf seine Gefahr und Kosten.
Ist das Vertragsobjekt nicht mehr fahrbar, wird ein mobiler Servicetechniker vom Verkäufer gesendet. Fehlende Infrastruktur seitens des Käufers, um ein fahrbares Gerät anzuliefern, reichen nicht aus, um einen kostenlosen Servicetechniker anzufordern.
3. Untersuchung des Gerätes durch die RUBAG Niederlassung auf angezeigte Sachmängel unter Mitteilung der Reparaturdauer.
4. Fertigmeldung des reparierten Gerätes bzw. reparierter Teile und allfällige Rückführung an die vom Kunden mitgeteilte Adresse, auf Gefahr und Kosten des Kunden.

12. Zusätzliche optionale Dienstleistungen

Auf Anforderung des Kunden leistet RUBAG den unter Punkt 11.3 definierten Einsatz auf der Baustelle, während den üblichen Geschäftszeiten von RUBAG. An- und Rückfahrten werden gemäss den aktuellen Service-Preislisten in Rechnung gestellt. Überstunden und Spesen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Abholung des Vertragsobjektes im Schadenfall durch die Fa. RUBAG:

Dabei gelten unsere aktuellen Transportkosten, welche in Rechnung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich beim Defekt um Garantie handelt oder nicht.

13. Allgemeines / Rechtliches

Verletzt der Kunde die aufgeführten Pflichten, erlöschen sämtliche Garantieansprüche. Soweit in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die mit dem Kunden bei Vertragsabschluss vereinbarten allgemeinen Garantiebedingungen der RUBAG. Der Kunde akzeptiert diese mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein oder dem Garantieblatt. Diese Garantiebestimmungen sind gültig ab 01.07.2025 und bleiben bis auf Widerruf in Kraft. Diese Garantiebestimmungen unterliegen dem schweizerischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Garantiebestimmungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantie unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Bei Streitigkeiten gilt Gerichtsstand Arlesheim/BL/Schweiz.